

stellung einiger Handwerksmißbräuche vom 18. September 1772 sowohl in den alten Erblanden, als in der Oberlausitz die Anrühigkeit nur noch auf den Abdeckersknechten lasten ließ. Die Folge davon ist, daß dieselben noch gegenwärtig weder zu Aemtern gelangen, noch in Gilden, Zünfte und Innungen aufgenommen werden.

Um auch dieses dem Mittelalter entsprossene und angehörende Vorurtheil abzustreifen, und aus der Gesetzgebung gänzlich zu verbannen, dadurch aber zugleich einer von der Mehrheit des Volkes längst gefaßten Ansicht nachzukommen, empfiehlt die Deputation die Annahme des Gesetzentwurfes.

Eine einzige, schon in der ersten Kammer berührte Abänderung, welche dahin geht, in der Ueberschrift das Wort „Abdeckersknechte“ zu vertauschen mit „Abdecker“ beantragt die Deputation. Dies zu Beseitigung jedes Zweifels und aus den Gründen, weil eines der Inhalt des Gesetzentwurfes die Vorschrift nicht auf Abdeckersknechte allein beschränkt, sondern auf alle, welche das Abdeckergewerbe betreiben, ausdehnt, anderntheils die Motiven selbst erkennen lassen, daß die Anrühigkeit der Abdecker selbst nicht durch Gesetz gehoben, sondern nur in der Praxis keine Anwendung gefunden habe.

Einen nochmaligen besondern Antrag auf Umgestaltung des Abdeckereiwesens zu richten, erachtet die Deputation nicht erforderlich, da nach den Motiven die hohe Staatsregierung sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, auch eine alsbaldige Mittheilung zu erwarten steht.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand im Allgemeinen zu sprechen wünscht, so würden wir zu den einzelnen §§. selbst übergehen können.

Abg. Scholze: Ich glaube wohl, daß Jedermann in dieser Versammlung mit mir einverstanden sein werde, daß es an der Zeit sei, daß die Anrühigkeit der Abdecker in Wegfall komme, und daß sie der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden; allein eben so nothwendig und den Zeitverhältnissen angemessen dürfte es sein, daß das Gesetz wegen Ablösung und Aufgabe der Cavillereigerechtfame möglichst bald vorgelegt werde, welches auch zu erwarten steht, da die hohe Staatsregierung in den Motiven selbst darauf hindeutet. Man bedenke nur, wenn der arme Bauer ein gutes Pferd besitzt, er mag dies nun erkaufen, oder sich selbst erzogen haben, und dieses Pferd verwickelt sich in die Anbindefette oder Anbindriemen und nimmt Schaden, oder es bricht ein Bein, oder solch ein Pferd kommt durch einen andern Unfall ums Leben, so kommt jetzt ein Dritter, der sagt, dieses Thier ist mein; der arme Bauer muß nunmehr mit weinenden Augen es ansehen, wie jener es an sich nimmt, und wie sich dieser das Fett, die Mähnen, den Schweif, die Knochen und die Haut zu Nuze macht. Dieser Dritte verlangt sogar noch Hülfe, wohl auch noch Trinkgeld von dem Bauer, wenn er es fortschafft. In dieser Beziehung ist es dringend nothwendig, daß ein Gesetz zur Abhülfe eines solchen Uebelstandes erscheine. Es kann hier doch nicht angenommen werden, daß derjenige, der 90 Thaler verloren hat, nun auch noch die letzten 10 Thaler verlieren muß. Jeder, der einen Andern bestiehlt, wird als ein Spitzbube bestraft, und hier soll noch ein Trinkgeld gegeben werden, wenn jener ein solches Thier an sich nimmt! Es könnte sich vielleicht dann, wenn dieses ungerechte Monopol in Wegfall käme, gestalten, daß arme Leute das Pferde-

fleisch essen würden. Ich selbst habe einer Mahlzeit von Pferdefleisch beigewohnt und solches mit vielem Appetit gegessen. Auch könnte dies von großem Einfluß auf die Gesetzgebung gegen die Thierquälerei sein, indem derjenige, der ein Pferd besitzt und glaubt, noch etwas daraus zu lösen, gewiß, wenn er es zu seinem Nutzen nicht mehr gebrauchen kann, dasselbe besser halten wird.

Präsident D. Haase: Was der Abgeordnete erwähnt, gehört nicht zu der §., vielmehr tritt der Abgeordnete nur dem bei, was die Deputation am Schlusse ihres Berichtes erwähnt, nämlich: „einen nochmaligen besondern Antrag auf Umgestaltung des Abdeckereiwesens zu richten, erachtet die Deputation nicht erforderlich, da nach den Motiven die hohe Staatsregierung sich mit diesem Gegenstande beschäftigt, auch eine alsbaldige Mittheilung zu erwarten steht.“ Irre ich nicht, so hat der Abgeordnete keinen Antrag gestellt.

Abg. Scholze: Mein. Ich habe die Sache nur in Erinnerung bringen wollen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat bei dieser Paragraphe nichts erinnert. Demnach würde ich die Frage an die Kammer stellen, ob die Kammer diese Paragraphe annimmt? — Die Bejahung erfolgt einstimmig. —

Präsident D. Haase: Auch bei der zweiten Paragraphe hat die Deputation nichts erwähnt. Wenn auch hier Niemand das Wort nimmt, würde ich die Frage an die Kammer richten, ob sie mit der Annahme dieser Paragraphe einverstanden sei? — Es erfolgt ein einhelliges Ja. —

Präsident D. Haase: Es bleibt nun noch übrig, die Fragestellung auf den Antrag der Deputation zu richten.

Secretair D. Schröder: Aus dem Bericht ist mir nicht ganz klar geworden, ob nämlich in der ersten Kammer über die Abänderung der Ueberschrift ein Beschluß gefaßt worden ist. Ist über diese Abänderung dort ein Beschluß nicht gefaßt worden, so halte ich die Sache nicht so viel werth, daß man dadurch eine Differenz herbeiführt. Ist aber ein Beschluß erfolgt, so bin ich dafür, daß derselbe Beschluß auch hier gefaßt werde. Die Deputation hat bloß gesagt, es wäre in der ersten Kammer diese Abänderung berührt worden, aber ob ein Beschluß darauf gefaßt worden ist, steht nicht im Berichte.

Referent Schäffer: In der ersten Kammer hat ein unmittelbarer Beschluß nicht stattgefunden; deswegen hat auch die Deputation sich des erwähnten Ausdrucks bedient, daß in der ersten Kammer eine Abänderung berührt worden ist. Wäre ein Beschluß erfolgt, so würde die Deputation auch gesagt haben, daß es in der ersten Kammer beschlossen worden sei. In der ersten Kammer ging die Meinung dahin, es möchte diese Redaction der hohen Staatsregierung überlassen bleiben, und deshalb ist in der ersten Kammer kein Beschluß ausgesprochen worden. Die Deputation glaubte aber, weil von Seiten der zweiten Kammer die Redactionen in den Gesetzen gewöhnlich auch beschlossen worden sind, daß ein förmlicher Antrag möchte dar-